

1 Million Franken, die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft 6 Millionen Franken und die Bank für Saar- und Rheinland etwa 13 Millionen Franken. Die Banque Nationale de Crédit konnte aus der Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen einen jährlichen Gewinn von rd. 3 Millionen Franken erzielen<sup>293</sup>. Die Kreditgewährung an die Schwerindustrie, namentlich an die Hüttenwerke und eisenverarbeitenden Betriebe, wurde bewußt von den französischen Banken durch günstigere Bedingungen erzwungen. Diesen Banken kam das Eindringen französischer Unternehmen in die Eisenindustrie an der Saar sehr gelegen. Durch den Krieg waren den saarländischen Hüttenwerken ihre luxemburgischen und lothringischen Erzfelder und Zweigniederlassungen verlorengegangen. Eine Anbahnung neuer Beziehungen mit den lothringischen Hütten war nur möglich durch eine starke Beteiligung französischen Kapitals an den Saarwerken. Zudem hatte die französische Regierung durch den Besitz der Saargruben ein wirksames Mittel in der Hand, die Eisenindustrie vom französischen Einfluß abhängig zu machen<sup>294</sup>. So gewannen nach und nach französische Hütten die Majorität in der saarländischen Eisenindustrie<sup>295</sup>. Es ist selbstverständlich, daß diese Werke zunächst französische Banken beanspruchten, zumal sie von diesen oft Kredite mit einem Zinssatz von 5 % erhielten, während der gängige Satz für Kontokorrentkredite zwischen 15 und 20 % lag<sup>296</sup>. Ein wesentlicher Nachteil und eine fast unerträgliche Lage entstand den Banken, dem Handel und der Industrie dadurch, daß alle in Saarbrücken ansässigen deutschen Banken allein auf die Filiale der Reichsbank in Saarbrücken angewiesen waren, da die Banque de France es nicht nur ablehnte, in Saarbrücken eine Filiale zu errichten, sondern sich auch weigerte, saarländische Frankenwechsel zu diskontieren. Hierdurch entstanden den Banken nicht nur erhöhte Kosten, sondern bei einer Geldverknappung oder gar bei einer Devisenzwangswirtschaft war es fast unmöglich, sich über die Reichsbank liquide Mittel, was für die Banken an der Saar eben Franken waren, zu verschaffen.

Gemäß einer Verordnung vom 15. März 1921 war es den Banken freigestellt, ihre Bilanz im Sinne des § 40 des HGB des Deutschen Reiches in deutscher oder französischer Währung aufzustellen<sup>297</sup>. Mit der Einführung des französischen Franken als gesetzliches Zahlungsmittel am 1. Juni 1923 mußten die Banken ihre Bilanzen in französischer Währung aufstellen. Durch diese Verordnung der Regierungskommission<sup>298</sup> wurde zwar die folgenschwere Doppelwährung im Saar-

<sup>293</sup> Saarbrücker Zeitung, Nr. 253 vom 14. 9. 1928.

<sup>294</sup> F. E m r i c h, Nachkriegsentwicklung der Eisenindustrie, S. 70/71.

<sup>295</sup> Die Gebr. Stumm GmbH mußten 60 % ihres Kapitals der französischen Gesellschaft „Société des Forges et Aciéries du Nord et de Lorraine“ übertragen. Auch die Halbergerhütte GmbH und die Dillinger Hütte AG mußten 60 % ihres Kapitals in franz. Besitz überführen. Lediglich die Röchlingschen Eisenwerke konnten ihre Majorität behaupten. Die Burbacher Hütte war seit ihrer Gründung in belgisch-luxemburgischen Händen (F. E m r i c h, Nachkriegsentwicklung der Eisenindustrie, S. 72/74).

<sup>296</sup> R. F u c h s, Kapitalverteilung, S. 46.

<sup>297</sup> Amtsblatt der Regierungskommission Nr. 5 vom 15. März 1921 Nr. 409, Verordnung betr. Aufstellung der Bilanz.

<sup>298</sup> Amtsblatt der Regierungskommission Nr. 13 vom 22. Mai 1923, Verordnung betr. die gesetzliche Währung im Saargebiet.